

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt St. Wendel vom 09.06.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2006

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1530 zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 10.09.2003 (Amtsblatt S. 2206ff) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158), hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 06. November 2003 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners
- § 6 Höhe der Gebühr
- § 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Besondere Auslagen
- § 12 Rechtsmittel
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommenen Amtshandlungen werden die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung finden sinngemäß Anwendung bei der Erhebung öffentlich-rechlicher Verwaltungs-oder Benutzungsgebühren aufgrund anderer Gebührensatzungen.

§ 2 **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von städt. Bediensteten oder aus bestehender oder früherer ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kreisstadt St. Wendel ergeben,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsopfer-, der Schwerbeschädigten-, Schwererwerbsbeschränkten- und Heimwerkerfürsorge,
5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen,
6. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

§ 3 **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land,
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) v. 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Einrichtungen der Stadt.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,

2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,
 1. in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. der die Amtshandlung veranlasst,
 3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen die für die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe bestimmend sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggf. die Gebühr neu festsetzen.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifnummern gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen (z.B. Anfertigung einer Abschrift und gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 7 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor der Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8 Gebührenbescheid

Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:

1. die Amtshandlung,
2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
4. die Behörde oder das Organ an die/das zu zahlen ist,
5. die Zahlungsfrist,
6. die Rechtsbehelfsbelehrung,

§ 9 Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Gebühren werden im Regelfall unbar oder über die Registrierkasse der Zahlstelle der Stadtkasse erhoben.

(3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

(5) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die zuständige Behörde die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

(6) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der z. Zt. geltenden Fassung beigetrieben.

§ 10 Gebührenerstattung

(1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.

(2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

(3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenerstattung.

(4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 11 Besondere Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 2 und der Gebührenfreiheit nach § 3. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. die Postgebühren für Zustellungen,
2. die Telegrafengebühr und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die §§ 4, 8, 9 und 10 finden entsprechend Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

St. Wendel, den 23.03.2006
Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
Klaus Bouillon

**Hinweis
Inkrafttreten: 02.04.2006**

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Kreisstadt St. Wendel

Nr.	Gegenstand	Betrag
Allgemeine Gebühren		
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, die nicht einfacher Art sind, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht gesondert aufgeführt sind	1,00 EUR
2	Wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	5,00 EUR
3	a) Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite b) Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	1,00 EUR 5,00 EUR
4	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt	
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,50 EUR
6	Ausgabe von Drucksachen, Amtlichen Gesetzblättern, Satzungen, Gebührentarifen für jede Seite	0,25 EUR
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,50 EUR
Besondere Gebühren		
Hauptamt		
I Hauptabteilung		
8	Gebühr für die Nutzung von Telefonanschlüssen (Münztelefone etc) je Gebührentakt	0,20 EUR

	II Schulverwaltung	
9	Abschriften von Zeugnissen aller Art	1,00 EUR
	III Archiv	
10	Schriftliche Auskünfte und die dazu notwendigen Nachforschungen je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
11	Fotokopien aus Urkunden und alten Akten, für jede Seite	1,50 EUR
12	Fotokopien in Selbstbedienung a) DIN A4 und A5 je Seite b) DIN A3 je Seite Soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	0,25 EUR 0,50 EUR
13	Fotokopien durch Archivpersonal a) DIN A4 und A5 je Seite b) DIN A3 je Seite	0,50 EUR 1,00 EUR
14	Vorlage von Zeitungsbänden, Urkunden, Akten, Dokumenten, Büchern, elektronischen Datenträgern, Mikroformen und anderen Archivalien je Stück	2,50 EUR
15	Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft für Recherchen je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
16	Benutzung Mikrofiche-Lesegerät oder Mikrofilm-Lesegerät je angefangene halbe Stunde	2,50 EUR
17	Genehmigung zur gewerblichen Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien (Recht auf Veröffentlichung von Reproduktionen) nach Auflagenhöhe und Zweck unter Berücksichtigung von Alter und Wert des Archivgutes zwischen	25,00 EUR
	IV EDV-Abteilung	
18	Ausdrucke DIN A4 a) Schwarz-weiss b) Farbig	0,50 EUR 2,00 EUR
19	Ausdrucke DIN A3 a) Schwarz-weiss b) Farbig	1,00 EUR 4,00 EUR
20	Plotterausgaben je m ² (DIN A0) a) Standard b) Foto	32,00 EUR 60,00 EUR
21	Etiketten, je DIN A4-Bogen	2,00 EUR
22	Bespielte Datenträger a) Diskette b) CD-Rom	2,50 EUR 25,00 EUR
23	Ausgabe von Datensätzen – je Datensatz a) als Datei b) als Ausdruck	0,20 EUR 0,10 EUR

24	Sachbearbeiterstunde	52,00 EUR
	Kämmereiamt	
	I Haushalts- und Finanzabteilung	
25	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme einer Bürgschaft	150,00 EUR
	II Steuerabteilung	
26	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen	2,00 EUR
	III Stadtkasse	
27	Erteilung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	2,50 EUR
	Ordnungsamt	
	I Straßenverkehrsabteilung	
28	Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung nach § 18 des Saarl. Straßengesetzes auf gemeindeeigenen Straßen und Plätzen	
	a) Plakatierungen im Straßenbereich	25,00 EUR
	b) Aufstellen von Informations- und Werbeständen zu gewerblichen Zwecken	
	- bis 5 m ² - je Tag	10,00 EUR
	- darüber hinaus pro m ² und Tag	2,50 EUR
	Bauamt	
	I Bauverwaltungsabteilung	
29	Abgabe von Verdingungsunterlagen Grundgebühr (bis 10 Blätter) Für jedes weitere Blatt	2,50 EUR 0,25 EUR
30	Anfertigung von Lichtpausen	
	- DIN A4	3,00 EUR
	- DIN A3	4,50 EUR
	- DIN A2	7,50 EUR
	- DIN A1	12,00 EUR
31	Fotokopien aus Bauakten je DIN A4 Blatt	1,50 EUR
32	Auszug aus einem Bebauungsplan	
	a) Plan	
	Fotokopie	2,00 EUR
	Ausdruck schwarz-weiss	2,00 EUR
	Ausdruck farbig	4,00 EUR
	b) Textteil je DIN A4 Blatt	0,25 EUR
33	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals	10,00 EUR
	II Liegenschaftsabteilung	

34	Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaues je angefangene Seite	1,00 EUR
	Urkunden und Bescheinigungen, welche die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben	
35	Vorrangseinräumungen	5,00 EUR
36	Löschungsbewilligungen	2,50 EUR
37	Bescheinigungen über Grundstückswerte	1,50 EUR
38	Vertragsabschriften und Ausfertigungen bei Grundstücksverkauf und –austausch, sofern das Interesse nicht bei der Stadt liegt, je Seite	0,25 EUR